

Allgemeine Montagebedingungen

(für Montagen, Inbetriebnahmen und Reparaturarbeiten)

1. Geltungsbereich / Definition / Annahme von Aufträgen

- 1.1. Die allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Montagearbeiten, die außerhalb des Werkes des Verkäufers auf Anforderung des Käufers durchgeführt werden.

Auftragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. Abweichende Standardbedingungen des Käufers sind im Verhältnis zum Verkäufer unwirksam. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Standardbedingungen wird hiermit widersprochen.

Als Montagearbeiten sind alle Montage-, Inbetriebnahme- sowie Reparaturarbeiten zu verstehen.

- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Folgeaufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

- 1.3. Aufträge kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers zustande. Änderungen von Aufträgen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer verbindlich. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, einen Auftrag bei Bestellung ohne vorherige Bestätigung anzunehmen. Die Annahme kann innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Bestellung erfolgen.

2. Kosten

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Kosten für die Montagearbeiten vom Käufer zu tragen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern keine längeren Zahlungsfristen vom Verkäufer gewährt wurden, müssen die Montagekosten innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum auf ein angegebenes Konto des Verkäufers in 3.5. gebührenfrei und ohne jeden Abzug überwiesen werden. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Verkäufer bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft.

Die Überschreitung der Zahlungsfrist begründet eine wesentliche Vertragsverletzung. Der Verkäufer kann unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen; dem Käufer bleibt der Nachweis, dass ein geringerer Verzugschaden entstanden ist, offen; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.

Bei längerfristigen Montagen werden Teilrechnungen erstellt.

- 3.2. Zahlungen haben in der gleichen Währung zu erfolgen, in welcher der Rechnungspreis angegeben ist.
- 3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Verkäufer wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden,

so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- 3.4. Dem Käufer steht kein Recht zu, den Kaufpreis zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, das Bestehen der Gegenforderung ist vom Verkäufer anerkannt oder durch Entscheidung eines zuständigen Gerichts rechtskräftig festgestellt.

- 3.5. Bankkonten des Verkäufers
Alle Zahlungen vom Käufer an den Verkäufer müssen zu einem der unterhalb aufgeführten Bankkonten des Verkäufers überwiesen werden:

UniCredit Bank AG (Währung EUR)
IBAN DE06710221820003668622;
SWIFT/BIC HYVEDEMMXXX

Commerzbank AG (Währung EUR)
IBAN DE1871140041061118100;
SWIFT/BIC COBADEFFXXX

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Währung EUR)
IBAN DE19300308800700449009;
SWIFT/BIC TUBDDEDD

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Währung USD)
IBAN DE71300308804700449004;
SWIFT/BIC TUBDDEDD

Anzahlungs- und/oder Leistungsgarantien, die vom Verkäufer zu Gunsten des Käufers ausgestellt werden: Zahlungen vom Käufer innerhalb einer Anzahlungs- und/oder Leistungsgarantie, welche von der Bank des Verkäufers ausgestellt wurden, müssen auf das in der Garantie festgelegte Bankkonto überwiesen werden.

4. Arbeits-/ Reisezeit und Vergütung

- 4.1. Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche und verteilt sich auf die Wochentage Montag bis einschließlich Freitag zu je 8 Stunden.

Die Monteure werden sich dabei den Arbeitszeiten des Käufers möglichst anpassen, sie sind jedoch in der Einteilung ihrer Zeit grundsätzlich frei.

- 4.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Montagestundennachweise auf dem ihm vom Montagepersonal vorgelegten Formular (Montagezettel) wöchentlich durch seine Unterschrift zu bestätigen. Weiteres bescheinigt der Käufer bis spätestens zum Ende jeden Kalendermonats die geleistete Arbeit des Montagepersonals mittels dieser unterschriebenen Montagezettel. Die Montagezettel werden der Berechnung der geleisteten Arbeit zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt durch den Verkäufer monatlich.

- 4.3. Bei Montagen wird die tägliche Anfahrt und Rückfahrt zum bzw. vom Montageort, soweit sie jeweils 30 Minuten überschreitet, als Arbeitszeit berechnet, jedoch ohne Überstundenzuschlag.

Als Arbeitszeit wird auch die Wartezeit sowie die für Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt, berechnet.

Für den Fall, dass das Montagepersonal ohne eigenes Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten, wird mindestens die unter 4.1. genannte tägliche Arbeitszeit berechnet.

4.4. Für jede Arbeitsstunde an einem Werktag innerhalb der normalen Arbeitszeit beträgt der Normallohn für:

a) Ingenieure € 151,- /Std./Pers.

b) Prozess/Software Ingenieure € 161,-/Std./Pers.

c) Senior Experten € 177,- /Std./Pers.

4.5. Überstunden werden auf Veranlassung des Käufers nur geleistet, sofern dies erforderlich und mit dem Verkäufer vereinbart ist.

4.6. Für Überstunden, sowie für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten die folgenden Zuschläge zum Normallohn:

a) Für Überstunden ab der 9. Stunde an Werktagen, Samstagsarbeit und für Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr: 50%

b) Für Arbeit an Sonntagen und den am Montageort geltenden gesetzlichen Feiertagen: 100%

4.7. Die Reisezeit zählt als normale Arbeitszeit.

Für Reisetage an einem Samstag oder Sonntag wird ein Zuschlag in Höhe von 25% zum Normallohn addiert.

4.8. Eventuell am ausländischen Montageort durch die Montagetätigkeit anfallende Steuern und ähnliche Abgaben, insbesondere für Montagelöhne oder Auslösungssätze, hat der Käufer zu tragen.

4.9. Für besonders schwierige, schmutzige oder unter besonders erschwerenden oder gefährlichen Umständen zu leistende Arbeiten ist ein entsprechender Zuschlag zu zahlen, der in seiner Höhe zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zu vereinbaren ist.

4.10. Auslösung
Die Auslösung für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk entspricht der Höhe, welche von den deutschen Finanzbehörden vorgegeben sind.

Dieser Wert kann sich auf Grund steuerlicher Vorschriften ändern.

Tagesauslösung ist auch für Sonn- und Feiertage und für Reisetage, ebenso für Reisetage bei Heimfahrten zu zahlen. Soweit nach ausdrücklicher Absprache mit dem Verkäufer die Auslösung für Reisetage nicht direkt an das Montagepersonal ausbezahlt wird, erfolgt gesonderte Berechnung durch den Verkäufer.

Auslösung wird auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit berechnet, solange sich das Montagepersonal am Montageort befindet.

Für Tage, an denen sich das Montagepersonal des Verkäufers auf Anordnung des Käufers nicht am Montageort aufhält und die Wohnung beibehalten werden muss, vermindert sich die Auslösung auf 50%; das gleiche gilt für Urlaubstage oder Heimfahrten, wenn während dieser Zeit die Wohnung am Montageort beibehalten werden muss.

Falls sich erweisen sollte, dass der vorgenannte Betrag zum angemessenen Lebensunterhalt und zur Gewährung eines angemessenen Taschengeldes nicht ausreicht, werden angemessene höhere Sätze berechnet.

4.11. Änderung der Löhne

Die angegebenen Stundensätze entsprechen dem Stand: Februar 2022

Der Verkäufer behält sich jedoch vor, die bei einer späteren Bestellung jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Sätze zur Anwendung zu bringen.

Tritt während der Montagezeit eine Änderung der vereinbarten Verrechnungssätze aufgrund tariflicher Änderungen im Land des Verkäufers ein, so ändern sich die genannten Montagesätze entsprechend vom Tage des Inkrafttretens der Änderungsregelung.

4.12. Reisekosten

4.12.1. Die entstandenen Reisekosten des Montagepersonals werden anhand der zugehörigen Belege (wie Flugticket, Taxi, etc.) in Rechnung gestellt.

Für den Fall, dass das Montagepersonal eigene Verkehrsmittel (PKW) benutzt, werden € 0,90 /km berechnet, unabhängig davon, ob gleichzeitig Werkzeuge, Ersatzteile oder weitere Montagekräfte befördert werden.

Dies gilt auch für Fahrten vom Hotel zur Baustelle und retour.

Bei Flugreisen wird eine Pauschale von € 320,- für den Flughafentransfer von Siegsdorf zu MUC oder SZG und zurück berechnet außer es existiert ein Beleg für den Flughafentransfer, der einen höheren Betrag als die Pauschale ausweist.

4.12.2. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Montagezeit fallenden Heimfahrten.

4.12.3. Außerdem berechnet der Verkäufer die im Zusammenhang mit der Montage anfallenden Visa- und Impfgebühren, die Kosten für Transport und Aufbewahrung von Gepäck und Werkzeugen, sowie die im Interesse der Montagearbeiten entstandenen Auslagen für Porti, Telegramme, Ferngespräche usw.

4.12.4. Als Ausgangspunkt und Rückreiseziel gilt Siegsdorf außer ein anderer Ausgangs- und/oder Rückreisepunkt wurden vom Verkäufer schriftlich bestätigt.

4.13. Unterbringung

Die Kosten der Übernachtung (Hotel) des Personals des Verkäufers sind vom Käufer zu tragen. Die Bezahlung dieser Kosten durch den Käufer erfolgt a) entweder direkt an das Hotel gegen dessen Rechnung,

b) oder an das Montagepersonal gegen den Hotelbeleg,

c) oder gegen Rechnung des Verkäufers auf Basis der Hotelbelege,

d) oder durch kostenlose Bereitstellung angemessener Unterkunft in einem Hotel europäischen Standards (Einzelzimmer mit Dusche/Bad und WC).

Die Auswahl der Unterkunft wird mit der Montageleitung des Verkäufers vorgenommen.

4.14. Heimfahrt

Monteure haben für Montagen innerhalb Europas jeweils nach einer 8-wöchigen, ununterbrochenen Beschäftigungszeit am Montageort Anspruch auf eine

Heimfahrt, sofern der Montageort mindestens 150 km von dem Wohnort des Monteurs entfernt liegt und soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen ausdrücklich getroffen wurden. Für Montagen außerhalb Europas werden jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.

5. Steuern

- 5.1 Sämtliche Steuern und Abgaben, die von der Regierung des Verkäufers erhoben werden, sind bis zu dem Zeitpunkt der Übertragung der Kosten und Risiken vom Verkäufer auf den Käufer gemäß den in der Auftragsbestätigung festgelegten Lieferbedingungen vom Verkäufer zu entrichten.
- 5.2 Alle anderen Steuern (einschließlich Einkommenssteuer, Umsatzsteuer usw.), (Einfuhr-) Zölle, Abgaben, Einbehaltungen, die derzeit oder später von der Regierung (oder einer Regierungsbehörde) des Landes des Käufers erhoben werden, sind vom Käufer zu tragen. Dazu gehören auch Einkommenssteuern, Sozialversicherung und sonstige Abgaben, die Mitarbeitern des Verkäufers bzw. seinen Sublieferanten auferlegt werden, welche vorübergehend am Ort der Aufstellung der Anlage arbeiten.
- 5.3 Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, diese Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich sozialer oder sonstiger Abgaben jeglicher Art, direkt an die zuständigen Behörden im Land des Käufers zu zahlen und ist allein für alle Erklärungen und Erklärungen gegenüber diesen verantwortlich. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Kosten oder sonstigen Folgen schadlos zu halten, die sich aus dem Versäumnis des Käufers ergeben, alle genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Gebühren fristgerecht zu zahlen und/oder die entsprechenden Anträge, Steuererklärungen oder sonstigen Erklärungen bei den zuständigen Stellen einzureichen. Soweit solche Anträge, Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen im Namen des Verkäufers oder seines Personals erfolgen müssen, wird der Käufer sie dennoch ordnungsgemäß und korrekt erstellen.

Falls der Käufer eine von der Regierung des Käufers erhobene Ertragsteuer / Quellensteuer für den Verkäufer abführt, hat er dem Verkäufer unverzüglich ein Zertifikat, Quittung oder Bescheinigung der Steuerbehörde im Original vorzulegen.

- 5.4 Die hier genannten Preise sind Nettopreise und beinhalten keine Quellensteuer, Abzugsteuer, Gewerbesteuer, Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern (nachfolgend "Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern"). Gegebenenfalls werden dem Käufer vom Verkäufer zusätzlich zu den Preisen Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern in Rechnung gestellt.
- 5.5 Jede Partei versichert, dass alle ausgestellten Rechnungen den geltenden lokalen Steuergesetzen und -vorschriften entsprechen.

6. Mitwirkung des Käufers

- 6.1 Der Käufer hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Des Weiteren muss der Käufer sicherstellen, dass alle nötigen Genehmigungen für solch einen Montageservice (wie z.B. lokale Arbeitsgenehmigungen) für das Montagepersonal arrangiert wurden.
- 6.2 Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Monteur und bei Gruppenmontagen den

Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er hat den Verkäufer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften zu benachrichtigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter des Verkäufers den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

- 6.3 Der Käufer wird beim Auspacken der Lieferung einen Beauftragten seines Werkes beistellen, der gemeinsam mit einem Monteur des Verkäufers die Vollständigkeit der Lieferung überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird in einem Protokoll, das von dem Beauftragten des Käufers und dem Monteur des Verkäufers zu unterzeichnen ist, festgehalten.
- 6.4 Der Käufer wird eine Montageversicherung abschließen, durch die alle während der Montage bis zur Abnahme am Montagegegenstand entstehenden Sachschäden gedeckt werden. Der Verkäufer wird seinerseits eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung im Rahmen des bei ihm üblichen Umfangs abschließen und auf Wunsch dem Käufer nachweisen.

7. Technische und sonstige Hilfeleistungen des Käufers

- 7.1 Der Käufer ist auf seine Kosten und Gefahr zu technischen Hilfeleistungen verpflichtet, insbesondere zur:
- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben den Weisungen des Monteurs und bei Gruppenmontagen den Weisungen des Montageleiters zu folgen. Dies gilt bis zur schriftlichen Übergabe der Maschine. Der Verkäufer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge (z.B. Gerüste, Hebezeuge, Schweißgeräte, Handbohrmaschinen, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Beförderung der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art einschließlich Diebstahl und Reinigung der Montageteile.
 - g) Bereitstellung geeigneter verschleißbarer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Montage und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

- 7.2. Die Kosten des Transports für Werkzeuge und Ausrüstung sowie Materialien, die für die Durchführung der Arbeiten notwendig sind und vom Verkäufer bereitgestellt werden, sind vom Käufer zu tragen.

Nach Beendigung der Montagarbeiten ist diese Ausrüstung frachtfrei an den Verkäufer oder eine andere vom Verkäufer oder Monteur genannte Adresse zurückzusenden. Dies gilt für all jene Fälle, in denen Werkzeuge und Ausrüstung sowie Materialien nicht ausdrücklich vom Käufer gekauft wurden.

- 7.3. Die technische Hilfeleistung des Käufers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Käufer durchgeführt werden kann.
- 7.4. Kommt der Käufer seinen Pflichten nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Käufer obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Etwaige Ansprüche des Verkäufers, insbesondere Ersatzansprüche, bleiben davon unberührt.
- 7.5. Werden ohne Verschulden des Verkäufers von ihm gestellte Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden des Verkäufers in Verlust, so ist der Käufer zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Diese Schäden werden zum Beschaffungspreis berechnet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

8. Konstruktionsänderungen an den Maschinen des Verkäufers

Konstruktions- und Funktionsänderungen an den Maschinen des Verkäufers dürfen während der Montage nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Konstruktionsabteilung des Verkäufers erfolgen.

Andernfalls ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die gegebenen Garantien aufrechtzuerhalten.

9. Austausch von Montagepersonal

Der Verkäufer behält sich das Recht vor sein Montagepersonal jederzeit nach seiner Wahl auf eigene Kosten auszuwechseln. Krankheit oder Unfälle des Montagepersonals sind dem Verkäufer auf dem schnellsten Weg zu melden.

Wird die Ablösung des Montagepersonals aus einem nicht vom Verkäufer zu vertretenden Grund notwendig, so werden dem Käufer die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

10. Abnahme und Gewährleistung für erkennbare Mängel

- 10.1. Bis zur schriftlichen Abnahme tragen die Monteure des Verkäufers die alleinige Verantwortung für den Ablauf der Montagearbeit. Der Käufer ist zur umgehenden Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.

Bei Übernahme der Anlage ist vom Käufer und dem Montageleiter des Verkäufers ein Abnahmeprotokoll zu unterfertigen. Im Abnahmeprotokoll sind etwaige Mängel sofort anzuzeigen und zu bezeichnen. Ebenso müssen auch vom Käufer eventuell geforderte Veränderungen

oder die Lieferung zusätzlicher Teile in dieses Protokoll aufgenommen werden.

Nach der Unterfertigung des Abnahmeprotokolls können nur Mängel geltend gemacht werden, soweit sie im Abnahmeprotokoll vermerkt sind.

Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, wird der Verkäufer die angezeigten Mängel auf seine Kosten beseitigen, es sei denn, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Liegt ein vom Verkäufer zu beseitigender Mangel vor, der unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers unerheblich ist, so kann der Käufer die Abnahme nicht verweigern, wenn der Verkäufer die Pflicht der Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkannt hat.

- 10.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Verkäufers, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

- 10.3. Mit der Abnahme entfällt die Gewährleistung des Verkäufers für erkennbare Mängel.

11. Montagezeit

- 11.1. Für die Montagezeit ist das Montageangebot des Verkäufers maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen getroffen wurden.
- 11.2. Die Montagezeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montageleistungen von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mitteilen.
- 11.3. Die Einhaltung der Montagezeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
- 11.4. Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Verkäufers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % beginnend nach einer Frist von zwei Wochen nach vereinbartem Montagetermin, im Ganzen aber höchstens 5 % vom vereinbarten Montagepreis.

12. Gewährleistung für versteckte Mängel

- 12.1. Nach Abnahme der Montage leistet der Verkäufer Gewähr für versteckte Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten, bei mehrschichtigem Betrieb innerhalb von 3 Monaten, nach Abnahme auftreten, in der Weise, dass er zunächst die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen versucht. Der Käufer hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 6 Monaten vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Anzeige an.

Die Gewährleistungsfrist soll verlängert werden, wenn vorgeschriebene Gesetze im Land des Käufers solch verlängerte Gewährleistungsfristen vorsieht.

Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

- 12.2. Der Verkäufer leistet jedoch keine Gewähr, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der ihm nicht zuzurechnen ist. Die Gewährleistung des Verkäufers entfällt grundsätzlich insbesondere dann, wenn der Käufer ohne Genehmigung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat oder von Dritten hat durchführen lassen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

13. Erfüllungshinderung, Zahlungsunfähigkeit, Konkurs

- 13.1. Soweit der Verkäufer für die Nichterfüllung einer seiner Pflichten nicht einzustehen hat, weil die Nichterfüllung auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht, kann der Käufer weder Schadensersatz verlangen noch einen sonstigen Rechtsbehelf ausüben.
- 13.2. Der Verkäufer haftet für seine Zulieferanten nur in dem Umfang, in dem er für die Nichterfüllung durch einen sonstigen Dritten haftet, dessen er sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient.
- 13.3. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder setzt er diese aus, oder wird bezüglich seines Geschäftsbetriebes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem auf den Käufer anwendbaren Recht veranlasst, so kann der Verkäufer unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe vom Vertrag ohne weitere Ankündigung ganz oder bezüglich des nicht erfüllten Teils zurücktreten. Gleiches gilt für den Fall, dass dem Verkäufer sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen.

14. Exportkontrolle

- 14.1. Die Erbringung von Montageleistungen in dem in diesem Vertrag angeführte Land für den dem Verkäufer mitgeteilten Zweck verstößt nach bestem Wissen des Verkäufers nicht gegen die Ausfuhrbestimmungen Deutschlands und/oder der Europäischen Gemeinschaft. Es obliegt dem Verkäufer, sich kundig zu machen, ob sich dies vor der Erbringung der Montageleistungen in dem entsprechenden Land ändert. Falls dieser Fall eintreten sollte, informiert er den Käufer darüber.
- 14.2. Sollten während der Vertragserfüllung neue Ausfuhrbestimmungen in Kraft treten, so ist dies als Ereignis höherer Gewalt einzustufen n. In einem solchen Fall erörtern Käufer und Verkäufer sorgfältig die zu treffenden Maßnahmen.
- 14.3. In keinem Fall darf der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Erbringung der Montageleistungen in irgendeinem anderen Land verlangen.

15. Rücktrittsrecht des Verkäufers Rücktrittsrecht des Käufers

- 15.1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers.
- 15.2. Tritt die Unfähigkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 15.3. Der Käufer hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Montagebedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.
- 15.4. Tritt der Käufer nach Auftragsbestätigung einseitig vom Liefervertrag zurück, so verliert der Verkäufer den Anspruch auf den Kaufpreis. Stattdessen kann der Verkäufer, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder Force Majeure vorliegt, bereits entstandene Aufwendungen in Form einer Stornogebühr in Rechnung stellen.
- 15.5. In diesem Fall kann der Verkäufer bereits erhaltene Anzahlungen des Käufers einbehalten und mit den anfallenden Stornogebühren verrechnen.
- 15.6. Grundsätzlich beträgt die Pauschale für die Stornierung einen Betrag von 350,- € zuzüglich zu den bereits entstandenen Kosten der jeweiligen Belege im Zuge der Auftragsabwicklung.
- 15.7. Die Stornierung des Auftrags wird ab dem Zeitpunkt effektiv, wenn der Käufer die vom Verkäufer in Rechnung gestellte Stornierungsgebühr bezahlt hat.
- 15.8. (An-) Zahlungsgarantie(n) sind innerhalb von 5 Tag an den Verkäufer zurückzugeben.
- 15.9. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Verkäufer das Recht zu, soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.10. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

16. Kooperationspflicht

Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und Erhaltung des Vertragszweckes beeinträchtigt.

17. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

In jedem Fall bleibt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung unberührt.

Grundlage dieser Verkaufsbedingungen
abgeschlossenen Verträge Lücken aufweisen.

18. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag oder zu diesen allgemeinen Montagebedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer im Einzelnen schriftlich bestätigt werden.

19. Anwendbares Recht, Schiedsklausel

- 19.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer ist materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.2 Im Falle von Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, einschließlich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden beide Parteien versuchen, eine einvernehmliche Einigung zu erzielen. Können sich die Parteien im Rahmen der Verhandlungen nicht einigen, wird die Streitigkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtordnung der Internationalen Handelskammer endgültig beigelegt. Bei einem Streitwert von mehr als 250.000 EUR setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammen, die nach dieser Schiedsordnung ernannt werden, ansonsten besteht es aus einem Schiedsrichter.
- 19.3 Der Schiedsort ist Zürich, Schweiz. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, und der Schiedsspruch ergeht in deutscher Sprache. Während des Schiedsgerichtsverfahren erfüllen beide Parteien weiterhin ihre Pflichten aus dem Vertrag, mit Ausnahme der Angelegenheit, die Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahren ist.

20. Sonstiges

- 20.1. Mitteilungen sind nur beachtlich, wenn sie schriftlich in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sind. Die Übermittlung von Mitteilungen kann auch durch Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Sie werden wirksam in dem Zeitpunkt, in dem sie entweder den Empfänger erreichen oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart erreicht haben würden. Mitteilungen, die den Verkäufer an einem Sonntag, einem an seiner Niederlassung geltenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Sonnabend erreichen, erlangen erst mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag Wirksamkeit.
- 20.2. Sind individuelle Bestimmungen der auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie zulässig entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle, dass die auf